

Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft AWG Aargau Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft“ (AWG Aargau) hat sich mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gebildet.
- Art. 2 Die „Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft“ ist eine Vereinigung der Christlich-demokratischen Volkspartei des Kantons Aargau (CVP).

II. Vereinszweck

- Art. 3 Die AWG Aargau bezweckt, innerhalb der CVP Aargau das unternehmerische und gewerbliche Gedankengut und dasjenige der Selbständigerwerbenden auf der Grundlage einer freiheitlichen und sozialen Marktwirtschaft und eines zeitgemässen Föderalismus zu vertreten und zu verbreiten.
- Sie wahrt und fördert die besonderen Anliegen des Mittelstandes in der politischen Meinungs- und Willensbildung der CVP Aargau und verbreitet das Gedankengut der CVP in ihren Kreisen.

III. Mittel

- Art. 4 Der Verein sucht sein Ziel namentlich zu erreichen durch:
- Durchführung von Veranstaltungen, Seminarien, Kolloquien und Arbeitskreisen
 - Zusammenarbeit mit Parlamentariern und Behörden in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen
 - Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit; Erarbeiten von Studien zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen
 - Dialog mit andern CVP-Vereinigungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Anliegen
 - Angemessene Vertretung in den Organen und Kommissionen der CVP des Kantons Aargau
 - Durchführung und Förderung von Massnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes, namentlich zur Unterstützung eines freien Unternehmertums

IV. Organisation

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

- Art. 6 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im voraus einberufen unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes. Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden. Weitere Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Begehren der Rechnungsrevisoren, eines Fünftels der Mitglieder oder einer Regionalgruppe.
- Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten geleitet.

Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft

AWG Aargau

Statuten

- Art. 7 Die Beschlüsse werden durch das Mehr der Stimmenden gefasst.
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stimmenden erforderlich.
- Art. 8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.
- Art. 9 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Wahl des Präsidenten, des Sekretärs, des Quästors, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
 2. Festsetzung des Jahresbeitrages
 3. Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages.
 4. Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstandes.
 5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
 6. Auflösung des Vereins oder der Vereinigung mit andern Organisationen.
 7. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind.

b) Vorstand

- Art. 10 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Quästor und drei bis fünf Beisitzern. Der Präsident, der Sekretär und der Quästor werden als solche von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestellt einen Arbeitsausschuss, der gemäss seinen Instruktionen die Geschäfte vorbereitet und die Beschlüsse ausführt.
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 11 Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit.
Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftlich auf dem Zirkulationsweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- Art. 12 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Er führt die Geschäfte des Vereins
 2. Er vertritt den Verein nach aussen, soweit er dies nicht dem Arbeitsausschuss delegiert hat, und regelt das Zeichnungsrecht.
 3. Er beruft die Generalversammlung ein.
 4. Er organisiert den durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetrieb im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse

c) Rechnungsrevisoren

- Art. 13 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen und verifizieren Rechnungen, Buchführung und Belege und berichten der Generalversammlung über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft AWG Aargau Statuten

V. Regionalgruppen

Art. 14 Die Vereinsmitglieder können sich zu Regionalgruppen zusammenschliessen. Diese organisieren sich selbst.

VI. Mitglieder

Art. 15 Mitglieder der AWG Aargau können Personen aus der Wirtschaftspraxis sein, die sich zum Zwecke der Vereinigung bekennen, namentlich Inhaber und Kaderleute von Gewerbe- und Industriebetrieben, Landwirtschaft, Dienstleistungsunternehmen sowie freiberuflich Tätige. Sie haben der CVP anzugehören oder ihr gesinnungsmässig nahestehen.

Mitglieder der AWG Aargau können auch CVP-Mitglieder oder ihr nahestehenden Personen sein, die sich dem Zwecke der Vereinigung bekennen, ohne in der Wirtschaft tätig zu sein, wie Parlamentarier, Angehörige von Behörden, leitende Beamte, Lehrer, Wissenschaftler und Journalisten.

Art. 16 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

VII. Finanzierung und Haftung

Art. 17 Der Verein finanziert sich durch Erhebung eines Jahresbeitrages und mit freiwilligen Zuwendungen.

Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein allfälliger Überschuss bleibt im Vereinsvermögen.

VIII. Auflösung

Art. 19 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 20 Die Vereinsstatuten treten mit dem Tage der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

So beschlossen, Villmergen, 25.10.1984
(Gründung der Christlichen Gewerbe- und Unternehmervereinigung, CGU)

Revidiert, Würenlingen, 26.03.2015
(neuer Name: Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft, AWG Aargau)